



[Programmakkreditierung](#)

[Clusterakkreditierung](#)

[Systembewertung](#)

[Verfahrensablauf](#)

[Seminare](#)

[Dokumente und Vorlagen](#)

[Akkreditierte Studiengänge](#)

[Akkreditierungskommission \(SAK\)](#)

[ZEVA-Logo](#)

[Kontakt](#)

Verfahrensablauf

Im Vorfeld der Akkreditierung berät die ZEVA die antragstellende Hochschule zur Durchführung des Verfahrens, der Zusammenfassung der Studiengänge in Cluster und der Terminplanung. Nach Verfahrenseröffnung bietet die ZEVA den Hochschulen den Service einer intensiven Vorprüfung der **einzureichenden Unterlagen**. Diese werden auf Vollständigkeit geprüft und auf die Einhaltung der formalen Standards der ZEVA. Zudem werden auch bereits in der Vorprüfung Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die Vorgaben der KMK und des Akkreditierungsrates gegeben. Die inhaltliche Beurteilung des Studienprogramms ist Aufgabe der Gutachter.

Für die Begutachtung stellt die ZEVA eine Gutachtergruppe zusammen, die sich aus renommierten Hochschullehrern des Fachs, Vertretern der Berufspraxis und der Studierenden zusammensetzt. Diese Gutachtergruppe bekommt die Dokumentation der Studiengänge zur Prüfung übersandt und wird für eine Vor-Ort-Begutachtung am Hochschulstandort eingeladen. Die Benennung der Gutachtergruppe obliegt dabei der **Ständigen Akkreditierungskommission (SAK)** der ZEVA. Während der Vor-Ort-Begutachtung, die von einem Referenten der ZEVA begleitet wird, bekommen die Gutachter Gelegenheit, mit Vertretern der Hochschulleitung, der Fakultätsleitung, den Programmverantwortlichen und Lehrenden des Studiengangs sowie mit Studierenden über die Antragsunterlagen zu diskutieren. Zudem werden vor Ort die beteiligten Institute besichtigt.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung wird von der Gutachtergruppe ein Bewertungsbericht erstellt, der der Hochschule (ohne das abschließende Votum) zur Stellungnahme

übermittelt wird. Auf der Basis des Berichts und der Stellungnahme entscheidet die SAK über die Akkreditierung. Maßgebend für die Beschlüsse sind die einschlägigen Vorgaben des Akkreditierungsrates.

Die SAK fasst nach eingehender Beratung einen der folgenden Beschlüsse:

- Akkreditierung ohne Auflagen
- Akkreditierung mit Auflagen wegen unwesentlicher Qualitätsmängel, wobei die Auflagen in einer Frist von bis zu 18 Monaten zu erfüllen sind
- Aussetzung des Verfahrens für bis zu 18 Monate wegen wesentlicher Qualitätsmängel, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel behebt
- Versagen der Akkreditierung wegen wesentlicher Qualitätsmängel, deren Behebung nicht zu erwarten ist

Die Akkreditierung wird grundsätzlich befristet ausgesprochen. Bei Erstakkreditierungen beträgt diese Frist bis zu fünf, bei Reakkreditierungen bis zu sieben Jahre. Nach Ablauf der Akkreditierungsfrist ist eine Reakkreditierung vorzunehmen. Der Ablauf eines Reakkreditierungsverfahrens folgt generell demselben Muster, jedoch kann auf eine Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden, wenn Evaluationsergebnisse vorliegen, die nicht älter als zwei Jahre sind und nach den Regeln für Programmakkreditierungen gewonnen wurden.